

Fördererkreis der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig e.V.

## Satzung

§1 Der Verein führt den Namen „Fördererkreis der Hochschule für Bildende Künste in Braunschweig e. V.“. Er hat seinen Sitz in Braunschweig und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§2 Die Hochschule für Bildende Künste hat die Aufgabe, die Studenten zu künstlerischer Selbständigkeit zu führen bzw. für das künstlerische Lehramt auszubilden. Der Verein dient der ideellen und materiellen Förderung der Ziele der Hochschule sowie der bildenden Kunst im Allgemeinen. Die dazu erforderlichen finanziellen Mittel sollen durch regelmäßige Mitgliederbeiträge und Spenden aufgebracht werden. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitglieder können werden:

1. Natürliche Personen,
2. juristische Personen des Öffentlichen und Privaten Rechtsvereinigungen
3. Vereinigungen

§4 Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Austritt aus dem Verein ist nach dreimonatiger Kündigung am Schluss jeden Jahres möglich. Außerdem endet die Mitgliedschaft durch Tod oder Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied den Interessen des Vereins zuwider handelt. Gegen die Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluss ist Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.

§5 Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Schatzmeister kann in Sonderfällen den Beitrag ermäßigen, insbesondere für Studenten und junge Künstler. Er hat darüber von Fall zu Fall den Vorstand zu unterrichten.

§6 Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§7 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er setzt sich aus mindestens 5 Personen höchstens 9 Personen zusammen. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und den Beisitzern. Die Wahl erfolgt durch Zuruf, wenn nur ein Bewerber vorgeschlagen wird, sonst durch Stimmzettel. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, hat auf der nächsten der Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlperiode zu erfolgen.

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei jeweils zwei von ihnen gemeinsam handeln.

Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind, insbesondere über die Verteilung der vorhandenen Mittel nach den Vorschlägen des Rektors der Hochschule, im Behinderungsfalle seines Stellvertreters. Er führt die Beschlüsse der Hauptversammlung durch.

§8 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§9 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb der ersten drei Monate eines Jahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand oder auf Verlangen von mindestens 1/10 der ordentlichen Mitglieder einberufen. Die Einladungen zu allen Mitgliederversammlungen erfolgen durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und andere Erklärungen des Vorstandes sowie den Jahresabschluss- und den Prüfungsbericht entgegen und beschließt über die Beiträge, die Wahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes und Satzungsänderungen.

Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte aller Mitglieder. Sollte diese Mehrheit nicht erreicht werden, so ist in einer darauffolgenden Mitgliederversammlung über die Satzungsänderung erneut mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen.

§10 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem von der Mitgliederversammlung bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

An den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen nimmt der Rektor der Hochschule, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter mit beratender Stimme teil.

§11 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§12 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Hochschule für Bildende Künste in Braunschweig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.